

Geschäftsverzeichnisnr. 6504
Entscheid Nr. 117/2017 vom 12. Oktober 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 1338 und 1340 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Arlon-Messancy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 1. September 2016 in Sachen der « Sanidubru » PGmbH gegen Teddy Tuzo, dessen Ausfertigung am 5. September 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Arlon-Messancy folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1338 und 1340 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Gläubiger dazu verpflichten, ihren Antrag durch Vorlage eines vom Schuldner ausgehenden Schriftstücks zu begründen, während ein solches Erfordernis in dem durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 eingeführten Europäischen Mahnverfahren nicht vorliegt? ».

(...)

## III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 1338 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Jeder Antrag, der in die Zuständigkeit des Friedensrichters fällt und auf Zahlung einer feststehenden Schuld abzielt, die eine Geldsumme beinhaltet, deren Betrag 1.860 EUR nicht übersteigt, kann gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels eingeleitet, untersucht und Gegenstand eines Urteils werden, wenn er durch ein dem Friedensrichter vorliegendes Schriftstück, das vom Schuldner ausgeht, bekräftigt zu sein scheint.

Das Schriftstück, das dem Antrag als Begründung dient, braucht nicht unbedingt ein Schuldanerkennnis zu sein.

Diese Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf jeden Antrag, der in die Zuständigkeit des Handelsgerichts fällt, wenn es in den Streitfällen erkennt, die in Artikel 573 erwähnt sind, ungeachtet des Betrags des Antrags.

Diese Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf jeden Antrag, der in die Zuständigkeit des Polizeigerichts fällt, wenn es in Streitfällen erkennt, die in Artikel 601*bis* erwähnt sind ».

Artikel 1340 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Artikel 1339 vorgesehenen Frist wird der Antrag dem Richter anhand einer Klageschrift in zweifacher Ausfertigung zugeschickt. Diese enthält:

1. die Angabe des Tages, Monats und Jahres,
2. den Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers sowie gegebenenfalls den Namen, Vornamen, Wohnsitz und die Eigenschaft seiner gesetzlichen Vertreter,
3. den Gegenstand des Antrags und die genaue Angabe des geforderten Betrages mit einer Spezifizierung der verschiedenen Elemente der Schuldforderung sowie deren Begründung,
4. die Benennung des Richters, der über die Sache zu erkennen hat,
5. die Unterschrift des Anwalts der Partei.

Wenn der Antragsteller es für angebracht erachtet, gibt er die Gründe an, aus denen er sich der Einräumung von Nachfristen widersetzt.

Der Klageschrift wird Folgendes beigelegt:

1. die Fotokopie des Schriftstückes, das dem Antrag als Begründung dient,
2. entweder die Zustellungsurkunde oder die Abschrift des Einschreibebriefes, dem der Rückschein beigelegt wird, oder das Original dieses Briefes, dem der Beweis beigelegt wird, dass der Empfänger den Brief verweigert oder nicht bei der Post abgeholt hat, und eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Schuldner unter der im Bevölkerungsregister angegebenen Adresse eingetragen ist ».

B.1.2. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens bestimmt:

« Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

(1) Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ist unter Verwendung des Formblatts A gemäß Anhang I zu stellen.

(2) Der Antrag muss Folgendes beinhalten:

a) die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten und gegebenenfalls ihrer Vertreter sowie des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wird;

b) die Höhe der Forderung einschließlich der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten;

c) bei Geltendmachung von Zinsen der Zinssatz und der Zeitraum, für den Zinsen verlangt werden, es sei denn, gesetzliche Zinsen werden nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats automatisch zur Hauptforderung hinzugerechnet;

d) den Streitgegenstand einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts, der der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsforderung zugrunde liegt;

e) eine Bezeichnung der Beweise, die zur Begründung der Forderung herangezogen werden;

f) die Gründe für die Zuständigkeit,

und

g) den grenzüberschreitenden Charakter der Rechtssache im Sinne von Artikel 3.

(3) In dem Antrag hat der Antragsteller zu erklären, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat, und anerkennt, dass jede vorsätzliche falsche Auskunft angemessene Sanktionen nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats nach sich ziehen kann.

[...] ».

B.2. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der vorerwähnten Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen Gläubigern einführen würden, je nachdem, ob diese ein Mahnverfahren nach belgischem Recht oder im Rahmen der von der Europäischen Union festgelegten Regeln einleiten würden, wobei Erstere laut den fraglichen Bestimmungen dazu gehalten seien, ein vom Schuldner ausgehendes Schriftstück vorzulegen, während ein solches Erfordernis in dem durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 eingeführten Verfahren nicht existiere.

B.3.1. Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich aus den vorerwähnten Bestimmungen der besagten Verordnung, die aufgrund ihres Artikels 2 Absatz 1 « in grenzüberschreitenden Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen anzuwenden [sind], ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt ». Ebenso wird in Buchstabe g von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung präzisiert, dass der Antrag « den grenzüberschreitenden Charakter der Rechtssache im Sinne von Artikel 3 » beinhalten muss.

B.3.2. Der Behandlungsunterschied ergibt sich also aus der gegebenenfalls grenzüberschreitenden Beschaffenheit der Streitsache. Da die beim vorlegenden Richter anhängige Rechtssache ausschließlich innerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung situiert ist, gibt es keinen Anlass dazu, das darauf anwendbare Verfahren mit dem in einer europäischen Verordnung vorgesehenen Verfahren zu vergleichen.

Insofern könnte der fragliche Behandlungsunterschied an sich nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehen.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1338 und 1340 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Oktober 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels